

Übersicht Vermögensdelikte



I. Eigentumsdelikte

- §§ 242-244a: Diebstahlsdelikte
- § 246: Unterschlagung
- §§ 249-252: Raubdelikte
- §§ 303-305a: Sachbeschädigungsdelikte

II. Vermögensdelikte im engeren Sinne

- §§ 263-265b: Betrugsdelikte
- §§ 266-266b: Untreue
- §§ 253, 255: Erpressungsdelikte
- § 248c: Entziehung elektrischer Energie
- § 248b: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- § 316a: räuberischer Angriff aus Kraftfahrer



Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff. StGB)



A. DIEBSTAHL § 242 STGB

I. Grundfragen des § 242 StGB



- 1. Schutzgut:** Eigentum
(a.A: auch Gewahrsam, vgl. W/H Rn. 70)
- 2. Deliktscharakter:** erfolgskupiertes Delikt
(Delikt mit überschießender Innentendenz)
- 3. Vergehen:** Strafdrohung bis zu 5 Jahren
- 4. Versuchsstrafbarkeit** in § 242 Abs. 2 StGB
- 5. Strafantragserfordernisse:** §§ 247, 248a StGB

§ 242 Diebstahl



(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

II. Ausgangsfall



T kommt am frühen Morgen am Lebensmittelladen des O vorbei. Dort hat der Lieferant des O bereits eine Ladung mit Gemüse abgestellt. T hat nicht gefrühstückt und nimmt sich daher drei Äpfel mit, die er umgehend verzehrt.

- a) T geht irrig davon aus, dass O nichts dagegen habe, weil er mit O befreundet ist.
- b) O schuldet T noch Geld und O nimmt sich die Äpfel als „Anzahlung“.
- c) T meint, dass er sich, wenn er Hunger hat, bedienen dürfe, weil der Straftatbestand des Mundraubes abgeschafft ist.

Wie hat sich T jeweils strafbar gemacht?

III. Prüfungsschema für § 242 StGB

(vgl. Beulke KK II Rn. 158)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- (1) Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
- (2) Wegnahme: Bruch fremden Gewahrsams

b) Subjektiver Tatbestand

- (1) Vorsatz bzgl. obj. Tb.
- (2) Absicht rechtswidriger Zueignung
- (3) Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit d. Zueignung

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Ergebnis

§ 242 Diebstahl



(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache** einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

IV. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache



- 1. Sache** ist nach § 90 BGB jeder **körperliche Gegenstand**;
Aggregatzustand irrelevant, soweit er konkretisierbar ist (W/H Rn. 74 ff., RGSt 44, 335 ff.)
P: Körperteile, Leichen, Daten, elektrische Energie, Tiere
- 2. Beweglich** ist eine Sache, die tatsächlich fortbewegt werden kann, auch wenn sie erst transportabel gemacht (abmontiert, abgerissen etc.) werden muss (W/H Rn. 78, Fischer Rn. 4)
- 3. Fremd** ist eine Sache, wenn sie im (Mit-)Eigentum eines anderen steht. Dies richtet sich nach den **zivilrechtlichen** Vorgaben (W/H Rn. 79 ff.).
 - Kein Diebstahl von herrenlosen Sachen (Wildtieren etc.)
 - P: Vermischung, Btm-Handel, Erbrecht, Müll, zur Abholung auf die Straße gestellte Sachen

Elektrizität als Sache? (RGSt 32, 165)



Nach der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte B., der bei der Anlegung des städtischen Elektrizitätswerkes zu W. als Monteur thätig gewesen war, nach Herstellung der Anlage in dem von ihm mietweise bei dem Mitangeklagten C. bewohnten Zimmer das Fensterholz durchbohrt, durch das Loch Drähte in den Straßenleitungsdraht geschoben und das auf diesem Wege hergestellte elektrische Licht zur Beleuchtung des Zimmers benutzt, und hat sich späterhin der Mitangeklagte C., der dieses Zimmer als Schlafzimmer in Benutzung nahm, des von B. hergestellten Lichtes noch

V. Tathandlung: Wegnahme



Wegnahme: Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht notwendig tätereigenen) Gewahrsams (W/H Rn. 82 ff.)

- 1. Gewahrsam:** von tatsächlichem Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung, der **sozialen Zuordnung** (\neq Eigentum!)
- 2. Tatsächliche Sachherrschaft:** physisch-reale Einwirkungs-möglichkeit auf das Objekt, der unter normalen Umständen keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen.
- 3. Herrschaftswillen:** rein tatsächlicher Wille zur Herrschaft, auch in Form des generellen Gewahrsamswillens oder als latenter Wille (Fischer Rn. 13).

§ 242 Diebstahl



(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht **wegnimmt**, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



VI. Einzelheiten zum Gewahrsam

1. Schlafende und Bewusstlose (Fischer Rn. 13)
2. Gewahrsamsformen (Abgrenzung zu § 246 StGB)
 - Unmittelbarer direkter Gewahrsam (\neq Besitz iSd § 854 BGB)
 - Gelockerter Gewahrsam (Juwelierfall, W/H Rn. 92, Fischer Rn. 12)
 - Sphärewahrsam (Kaufhausfall)
 - Mittelbarer Besitz und Besitzdiener (W/H Rn. 94)
 - Verlorene und verlegte Sachen (Kinofall, W/H Rn. 101 ff.)
 - Gewahrsam in Geschäftsbetrieben und Gewahrsamsgehilfen
 - Gewahrsam bei abgeschlossenen Behältnissen (Tresorfall, W/H Rn. 105)
3. Verlorene und verlegte Sachen
 - Verlorene Sachen (entlaufene Tiere) stehen im alleinigen Gewahrsam des Inhabers einer sie umgebenden Gewahrsamssphäre
 - An verlegten Sachen hat auch der Verlegende noch Gewahrsam

VII. Gewahrsamsbruch



Bruch des Gewahrsams ist dessen Aufhebung gegen oder ohne den Willen des Inhabers der tatsächlichen Gewalt (W/H Rn. 115)

Beachte: Das tatsächliche Einverständnis mit der Gewahrsamsaufhebung führt zum Tatbestandsausschluss!

1. Diebesfalle (W/H Rn. 118, Fischer § 242 Rn. 23)
2. Automatendiebstahl (W/H Rn. 120)
3. Tanken an SB-Tankstelle (Fischer § 242 Rn. 24)
4. Einstecken von Waren im Kaufhaus (W/H Rn. 128)
5. „Kassenschmuggel“ (W/H Rn. 116, BGH NJW 1995, 3129)
6. Vorgetäuschte Beschlagnahme (BGH NJW 2011, 1979)
7. Beobachtung des Diebstahls (Fischer § 242 Rn. 21)

VII. Gewahrsamsbruch



1. Diebesfalle (W/H Rn. 118, Fischer Rn. 23)

Wenn der Dieb hier zugreift, ist jedoch der „Fallensteller“ – soweit er auch Gewahrsamsinhaber ist – mit dem Zugriff einverstanden. Daher scheidet die Wegnahme mangels Bruch aus. Doch trotzdem liegt ein **untaugliche Versuch** vor. Der Fallensteller – der nicht Gewahrsamsinhaber ist (*agent provocateur*) – ist nicht gem. §§ 242, 26 strafbar, da er nicht den Sachverlust der Tat herbeiführen und damit das Unrecht nur für eine unerheblich kurze Zeit herbeiführen will (OLG-Celle will § 246 annehmen).

2. Automatendiebstahl (W/H Rn. 120)

Hier liegt bei ordnungsgemäßer Bedienung das Einverständnis des Aufstellers zur Entnahme vor, er stimmt der Entfernung der Sache zu. Mit der „Täuschung“ eines Automaten durch Einwurf von Falschgeld ist der Aufsteller jedoch nicht einverstanden, so dass hier der Gewahrsam zur Wegnahme erst noch gebrochen werden muss (OLG Celle StV 1997, 79). **Anders** beim Leerspielen mithilfe unbefugt verwendeter Programmdateien, dazu BayObLG NStZ 1990, 595.

VII. Gewahrsamsbruch



3. Tanken an SB-Tankstelle (Fischer § 242 Rn. 24)

- Bei ordnungsgemäßer Bedienung der Zapfsäule ist von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis des Betreibers auszugehen (→§ 246/§ 263 StGB).
- Ein Diebstahl soll allerdings vorliegen, wenn der Tankstellenbetreiber beim Abfüllen des Benzins abwesend ist

4. Einstecken von Waren im Kaufhaus (W/H Rn. 128)

- Steckt der Täter eine Sache in ein Behältnis (Einkaufskorb oder -wagen), das er selber nicht mitgebracht hat oder einem anderen Warenkarton, so bleibt dieses Behältnis im Zugriff des Sphäreninhabers, denn seiner Gewaltausübung über die Sache stehen keine Hindernisse entgegen, so dass kein Gewahrsamsbruch und damit eine Wegnahme durch das Verstecken allein ausscheidet. Auf den Warenkarton kann der Inhaber zugreifen und damit auch indirekt auf die Ware.
- §§ 242, 263 sind erst denkbar, wenn die Ware durch die Kasse geschmuggelt wird.

5. „Kassenschmuggel“ (W/H Rn. 116, BGH NJW 1995, 3129)

Vgl. zu den Fällen des Kassenschmuggels die Folien zur Abgrenzung von Diebstahl und Betrug.

VII. Gewahrsamsbruch



6. Vorgetäuschte Beschlagnahme (BGH NJW 2011, 1979)

„Zwar wird das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme nach der Rechtsprechung des *BGH* nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter – wie im vorliegenden Fall der Angekl. – durch die falsche Behauptung einer amtlichen Beschlagnahme die Herausgabe einer fremden beweglichen Sache fordert und sie erreicht, selbst wenn das Opfer die Wegnahme nicht nur duldet, sondern die Sache dem Täter auf dessen Verlangen aushändigt. In einem solchen Fall ist für einen eigenen, freien Willensentschluss des Opfers, das sich dem Zwang fügt, kein Raum (vgl. dazu BGHSt 18, 221, 223... m. w. Nachw.).“

7. Beobachtung des Diebstahls (Fischer Rn. 21)

- M.M.: Beobachtung der Tat steht Vollendung der Wegnahme entgegen, da der Gewahrsamsausübung durch Täter wesentliche Hindernisse entgegenstehen.
- H.M.: Auch bei beobachteter Entwendung/Sicherung durch Etiketten liegt Vollendung vor.
 - § 242 nicht zwingend eine heimliche Tat (BGHSt 16, 273 f.). Außerdem erfordert § 242 StGB keinen gesicherten Gewahrsam zur Vollendung, eine ganz vorübergehende Sachherrschaft ist ausreichend.

BGH, Beschl. v. 2.8.2016 - 2 StR 154/16



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Die Angeklagten veranlassten den K. dazu, ihnen sein Mobiltelefon für ein Telefonat zu überlassen. Er gab es ihnen in der Annahme, das Mobiltelefon nach dem Telefonat zurückzuerhalten. Tatsächlich beabsichtigten die Angekl. das Mobiltelefon zu behalten, um es später zu verkaufen. Nach dem Telefonat steckte die Angekl. J. das Mobiltelefon in ihre Tasche und beide entfernten sich. Auf die mehrfachen Bitten des K., ihm das Mobiltelefon zurückzugeben, reagierten sie nicht; vielmehr gab der körperlich überlegene Angekl. S. dem K. zu verstehen, dass er „jetzt besser“ gehen solle. K. gab sodann sein Herausgabeverlangen auf.

Dazu der BGH: „ Hat sich der Täter - wie hier - eine Sache durch Täuschung verschafft, so ist für die Abgrenzung von Wegnahme (§ 242 StGB) und Vermögensverfügung (§ 263 StGB) auch die Willensrichtung des Getäuschten und nicht nur das äußere Erscheinungsbild des Tatgeschehens maßgebend. Betrug liegt vor, wenn der Getäuschte auf Grund freier nur durch Irrtum beeinflusster EntschlieÙung Gewahrsam übertragen will und überträgt. In diesem Fall wirkt sich der Gewahrsamsübergang unmittelbar vermögensmindernd aus. Diebstahl ist gegeben, wenn die Täuschung lediglich dazu dienen soll, einen gegen den Willen des Berechtigten gerichteten eigenmächtigen Gewahrsamsbruch des Täters zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern.

BGH, Beschl. v. 2.8.2016 - 2 StR 154/16



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Ein Diebstahl soll danach auch dann vorliegen, wenn „- wie hier - der Gewahrsamsinhaber mit der irrtumsbedingten Aushändigung der Sache eine Wegnahmesicherung aufgibt, gleichwohl aber noch zumindest Mitgewahrsam behält, der vom Täter gebrochen wird. Vollzieht sich der Gewahrsamsübergang in einem mehraktigen Geschehen, so ist die Willensrichtung des Getäuschten in dem Zeitpunkt entscheidend, in dem er die tatsächliche Herrschaft über die Sache vollständig verliert. Hat der Gewahrsamsinhaber, der die wahren Absichten des Täuschenden nicht erkannt hat, den Gegenstand übergeben, ohne seinen Gewahrsam völlig preiszugeben, und bringt der Täter die Sache nunmehr in seinen Alleingewahrsam, ist Wegnahme gegeben wenn der Ausschluss des Berechtigten von der faktischen Sachherrschaft ohne oder gegen dessen Willen stattfindet.“

So verhält es sich nach Ansicht des BGH auch hier: K. hat seinen Gewahrsam gegen seinen Willen erst verloren, als J. das Mobiltelefon in ihre Tasche steckte, weshalb ein gemeinschaftlich begangener Diebstahl und kein Betrug vorliegt.

VIII. Gewahrsamsbegründung



Begründung des neuen Gewahrsams erfolgt, wenn der Täter seine eigene tatsächliche Sachherrschaft in der Weise gefestigt hat, dass er ohne wesentliche Hindernisse über die Sache verfügen kann (Verkehrsauffassung) (BGH, NStZ 1981, 435; W/H Rn. 121).

- Nach der herrschenden Apprehensionstheorie ist das Sichern des Gewahrsams nicht erforderlich für die Vollendung, sondern nur für die Beendigung.
- Neubegründung bedeutet Vollendung der Tat, fällt aber nicht stets mit Gewahrsamsbruch zusammen (Hinauswerfen aus einem Fenster)
- Begründung in fremder Sphäre (Gewahrsamsenkave)
- Pfandflaschen (W/H Rn. 129)
- Ein Bereitstellen zum Abtransport wird in der Regel nicht ausreichend sein (BGHSt 16, 271).

VIII. Gewahrsamsbegründung



1. *Faustformel: Kleine Gegenstände* (BGHSt 23, 254; 26, 24; NJW 1981, 997; OLG Düsseldorf NJW 1990, 1492)

Bei unauffälligen leicht beweglichen kleinen Gegenständen, die man gewissermaßen in der Handfläche verschwinden lassen kann (Geld, Schmuck, Briefmarken etc.), wird der neue Gewahrsam schon mit Ergreifen und Festhalten des Gegenstandes begründet.

2. *Faustformel: Größere aber gut transportable Gegenstände* (BGH, NStZ 1981, 435; BGHSt 16, 273; 17, 209; 26, 24; NJW 1981, 997)

Bei etwas größeren aber noch gut transportable Gegenstände wird neuer Gewahrsam begründet, wenn der Täter diese in ein mitgebrachten Behältnis oder seine Kleidung steckt.

3. *Faustformel: Schwere sperrige Gegenstände*

Bei sperrigen schwer transportablen Gegenständen wird neuer Gewahrsam erst mit Verlassen der fremden Herrschaftssphäre begründet, weil i.d.R. dann erst die tatsächliche Sachherrschaft dem Täter zugerechnet werden wird

Zusatzfall: Heizdampf-Fall RGSt 44, 335 ff.



A hat im Hause des O zwei Ladenräume gemietet. Er stellt mit Wissen und Billigung des Vermieters in einem der Räume einen Heizkörper auf, den er mit der zentralen Dampfheizung verbindet. Gegen den Willen und ohne Wissen des Vermieters stellt er im zweiten Raum einen Bottich auf, in den er durch ein Ventil aus der Heizungsanlage abgeleiteten Dampf einspeist. So erhitzt er das Wasser in dem Bottich für den Betrieb seiner Galvanik.

Hat sich A wegen § 242 StGB strafbar gemacht?

§ 242 Diebstahl



(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der **Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

IX. Vorsatz



1. Vorsatz hinsichtlich fremder beweglicher Sache und Wegnahme
 - a) Fremdheit: normatives Tatbestandsmerkmal
 - b) Wegnahme: Irrige Annahme eines Einverständnisses ist Irrtum nach § 16 I 1 StGB
2. Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

X.1 Zueignungsabsicht



1. Aneignungs**absicht**: gezielter Wille, sich zumindest vorübergehend eigentümerähnliche Stellung anzumaßen (*se ut dominum gerrere*)
Nach h.M. kommt es dabei nicht zwingend darauf an, dass der Täter sich die Sache selbst aneignen will; es reicht die Aneignung des Sachwerts aus (Vereinigungstheorie: seit BGHSt 4, 263, 268f.)
 - a) Reine Zerstörungsabsicht (BGH NJW 1977, 1460)
 - b) Diebstahl von Behältnissen (K/H/H Rn. 73)
 - c) Dienstmützenfall (BGHSt 19, 387 ff.)
 - d) Druckmittelfall (BGH NStZ-RR 1998, 235)
 - e) Wegnahme um zu ärgern (BayObLG NJW 1992, 2040)

X.1 Zueignungsabsicht



1. Aneignungs**absicht**: gezielter Wille, sich zumindest vorübergehend eigentümerähnliche Stellung anzumaßen (*se ut dominum gerrere*)
 - Der Täter muss sich zumindest vorübergehend eine eigentümerähnliche Stellung (der des § 903 BGB ähnlich) anmaßen wollen, um unter Ausschluss des Berechtigten für eigene Rechnung oder die eines Dritten (nicht des Berechtigten) zu verfügen (sog. *es ut dominum gerrere*)
 - Dies ist sicher beim sog. „animus rem sibi habendi“, bei dem, der die Sache selbst für sich behalten will.
 - Nach h.M. kommt es dabei nicht zwingend darauf an, dass der Täter sich die Sache selbst aneignen will; es reicht die Aneignung des Sachwerts aus (Vereinigungstheorie: BGHSt 4, 263, 268 f.)

X.1 Zueignungsabsicht



a) Reine Zerstörungsabsicht

- Die Aneignungskomponente fehlt, wenn Täter eine Sache wegnimmt, um sie umgehend zu vernichten, wegzuwerfen, beiseite zu schaffen oder sonst preiszugeben. Das gilt unabhängig davon, ob der Täter dies am Tatort vornimmt oder ob er die Sache mitnimmt, ohne sie sich anzueignen und dann an einem anderen Ort beiseite schafft (BGH NJW 1977, 1460; Nw. bei Fischer § 242 Rn 36).

b) Dienstmützenfall

- Werden einem Dritten Sachen weggenommen, um sie dem Eigentümer wiederzugeben und diese Rückgabe für ihn vorteilhaft protokollieren zu lassen, so soll Zueignungsabsicht vorliegen (BGHSt 19, 387, a.A. OLG Hamm, NJW 1964, 705).

c) Diebstahl von Behältnissen (K/H/H Rn. 73)

- Kommt es dem Täter lediglich auf den Inhalt an, während er das Behältnis anschließend vernichten oder wegwerfen will, so fehlt die Zueignungsabsicht am Behältnis (BGH, NStZ 2000, 531. Nw. bei Fischer § 242 Rn. 36). Das gilt vor allem, wenn Täter in Eile nicht die Zeit hat, Behältnis und Inhalt zu trennen.
- Anders, wenn der Täter das Behältnis als Transportmittel nutzt, weil er sonst die einzelnen Objekte nicht fortschaffen kann (Wertgrenze!).

X.1 Zueignungsabsicht



d) Druckmittelfall

- Nimmt der Täter die Sache weg, um sie nur als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu verwenden, so handelt er nicht in Zueignungsabsicht, weil er weder die Sache noch ihren verkörperten Wert seinem Vermögen hinzufügen will (BGH GA 1969, 906 (907); BGH NStZ-RR 1998, 235; BGH StV 1999, 315).
- Anders kann es aussehen, wenn er den Verkauf der weggenommenen Sache androht und mit dem deutlichen Willen, die Sache zu verkaufen handelt, wenn der Betroffene nicht zahlt (RGSt 12, 88; *BGH*, StV 1984, 422)

e) Wegnahme, um zu ärgern (BayObLG NJW 1992, 2040)

- Der Täter, der einem anderen eine Sache wegnimmt, um diesen zu ärgern, will sich nicht den Sachwert oder die Sache selbst zueignen. Der Fall ist zu Behandeln wie der Druckmittelfall.

X.2 Zueignungsabsicht



2. Enteignungsvorsatz

- Die Enteignung verlangt zumindest mit den **bedingten** Vorsatz den bisherigen Berechtigten dauerhaft von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen und ihn aus seiner Position zu verdrängen.
 - Der Enteignungsvorsatz enthält also Vorsatz in Bezug auf eine sachliche Komponente (Ausschließung des Berechtigten) eine zeitliche Komponente (auf Dauer).
 - Bei der Enteignungskomponente der Zueignungsabsicht findet die Abgrenzung zwischen der i.d.R. strafloser Gebrauchsanmaßung (furtum usus nur in §§ 248b, 290 StGB strafbewehrt) und dem Diebstahl statt.
- a) Rückführungswille (K/H/H Rn. 77; BGHSt 22, 45; NJW 1987, 266)
 - b) Rückveräußerung (RGSt 57, 199, BayObLG JR 1961, 26 ff.)
 - c) Sparbuchfall/EC-Kartenfall (BGHSt 8, 273; StV 1992, 272)

X.2 Zueignungsabsicht



a) Rückführungswille

- Die Enteignungskomponente fehlt, wenn Täter bei Wegnahme mit Rückführungswillen handelt (BGHSt 22, 45; NJW 1985, 812).
- Ein solcher Rückführungswille schließt die Enteignung **nur** dann aus, wenn beim Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die Bereitschaft besteht, die Sache **ohne** Identitätswechsel oder ins Gewicht fallende Wertminderung in angemessener Frist an den Berechtigten zurückgelangen zu lassen, so dass dieser sich ohne Umstände wieder den Gewahrsam an der Sache beschaffen kann. Das ist abzulehnen, wenn der Betroffene sich üblicherweise Ersatz beschaffen wird.
 - *Bsp.: Der Täter entwendet den Rasenmäher seines Nachbarn im Frühjahr in der Absicht, diesen erst im Winter zurückzugeben. Der Nachbar muss sich daher einen neuen Rasenmäher kaufen.*
- Ein solcher Rückführungswille ist aber nur beachtlich, wenn Berechtigter Sache als Berechtigter zurückerhalten soll, Täter also Eigentum **nicht leugnet** (RGSt 57, 199).
 - Daher soll bei Entwendung von Pfandgut keine Enteignung vorliegen, hier werde gerade das Eigentum anerkannt (Fischer § 242 Rn. 35; diff. AG Flensburg JA 2006, 571).

X.2 Zueignungsabsicht: Rückveräußerung



b) Rückveräußerung

- Die dauernde Enteignung könnte man hier mit dem Argument ablehnen, dass der Berechtigte gar nicht auf Dauer aus seiner Inhaberposition verdrängt werde (SK-Hoyer § 242/ 94 f. Nw. auch bei Fischer § 242 Rn. 35).
- Aber dennoch ist hier eine Enteignung auf Dauer zu bejahen, da die Sache keinen Wert für den Berechtigten hat, wenn er erst Sachwert aufwenden muss. Sie wird ihrer wirtschaftlichen Funktion für den Berechtigten durch den Verkauf entkleidet.
- Außerdem leiste es Schutzbehauptungen Vorschub, wollte man hier keine Enteignung annehmen. Nach dem Reichsgericht liegt das Aneignen gerade im Veräußern, das eigentlich nur dem Eigentümer zusteht (RGSt 57, 199; weitere Nw. bei Fischer § 242 Rn. 35).

c) Sparbuchfall/EC-Kartenfall

- h.M. bejaht die Enteignung, da der Täter Berechtigten dauernd davon ausschließen will, die Forderung geltend zu machen. Damit wird der Wert des Buches gemindert und diesem ein Teil des Sachwertes entzogen (BGHSt 8, 273; StV 1992, 272).
- Bei der EC-Karte ist dies anders, weil sie nicht den Wert verkörpert, sondern nur einen Schlüssel darstellt. *Prepaid-Karten sind wie Sparbücher zu behandeln!*

§ 242 Diebstahl



(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten **rechtswidrig** zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

XI. Rechtswidrigkeit der Zueignung



- Die beabsichtigte Zueignung ist rechtswidrig, wenn der Tater keinen **fälligen und einredefreien Anspruch** auf Überlassung des Gewahrsams an der Sache hat.
- Rechtswidrigkeit der Zueignung bei Gattungsschulden
 - Strenge Zivilrechtsakzessorietät
 - Schutzzweck der Norm: Wertsummentheorie (W/H Rn. 202)
 - Enge Wertsummentheorie: nur für Geldschulden
 - Weite Wertsummentheorie auch andere Gattungsschulden
- Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung erforderlich
- Nach h.M. wird der Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Zueignung als Tatbestandsirrtum angesehen, weil es sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal handelt (BGH NStZ 2004, 37 ff.; W/H Rn. 203)
 - Die Gegenauffassung (*Gössel/Zipf-GS*, 217, 224) geht von der Anwendbarkeit von § 17 StGB aus.

XII. Sog. § 247 Haus- und Familiendiebstahl



1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Es soll der häusliche Frieden nicht durch ungewollte Strafverfahren zusätzliche gestört werden, während allen Beteiligten eine andere Behandlung lieber wäre.

2. Begriff des häuslichen Gemeinschaft

Unter einer häuslichen Gemeinschaft i.S.d. § 247 ist vor allem der gemeinsam geführte Haushalt von Familienmitgliedern unter Einschluss des darin beköstigten Personals, aber auch jede sonstige freigewählte (etwa nicht bei Zellen- oder Stubengenossen) Wohn- und Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf **Dauer angelegt** und ernstlich von dem Willen getragen ist, die aus der persönlichen Bindung entstehenden Verpflichtungen zu übernehmen (BGHSt 29, 57).

3. Identität von Gewahrsamsinhaber und Eigentümer

Sind Gewahrsamsinhaber und Eigentümer nicht identisch, so muss der Täter zu beiden die verlangte Beziehung haben

XIII. § 248a Strafantrag



- **Diebstahl ist bei geringwertigen Sachen ein bedingtes Antragsdelikt**
- Entscheidend ist der Verkehrswert der Sache Dieser wirtschaftliche Wert muss gering sein, um das Antragserfordernis zu rechtfertigen (ca. 50 €).
- Ein Irrtum über diese Verfahrensvoraussetzungen berührt die Strafbarkeit nicht. Es kommt hier nur auf die tatsächlichen Gegebenheiten an.
- Nicht Geringwertig i.S.d. § 248a sind Gegenstände, die zwar keinen messbaren Verkehrswert haben (etwa Akten) deren Bedeutung für den Dieb, in dem mit der Sachherrschaft verknüpfen Wert funktioneller Möglichkeiten liegt.



B. § 243: DIEBSTAHL IM BESONDERS SCHWEREN FALL

I. Strafvorschrift § 243 StGB



- (1) ¹In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall **liegt in der Regel vor**, wenn der Täter ... Nr. 1 bis 7
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

II. Wesen der Regelbeispiele



Regelbeispiele des § 243 sind **keine Tatbestände**.

- Keine zwingenden Regelungen
- Enthalten keine abschließenden Aufzählungen
- Indizwirkung, Ausnahme möglich
- Gesamtbewertung notwendig (BGHSt 33, 370)
- Vorsatzregeln (§§ 15, 16 StGB) werden analog angewendet.
- Treffen mehrere Regelbeispiele zusammen liegt natürlich dennoch nur ein besonders schwerer Fall vor.



III.

Die einzelnen Regelbeispiele des § 243 I S. 2 StGB

1. Einbruchsdiebstahl (tatbezogen)



§ 243 StGB

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,

1. Einbruchsdiebstahl (tatbezogen)



- **Umschlossener Raum** (BGHSt 1, 158; Fischer § 243 Rn. 4):
 - Raumgebilde
 - zum Betreten durch Menschen bestimmt
 - mit Vorrichtungen gegen Unbefugtes Betreten (nicht natürliche Abgrenzung; Lücken grds. unschädlich)
 - z.B. Gebäude, Keller, Autos, Zelte, auch ein Hof oder umzäunter Lagerplatz
- **Einbrechen:** Aufhebung einer Umschließung durch gewaltsame Beseitigung des Hindernisses, durch Aufwendung nicht unerheblicher Kraft)
 - Substanzverletzung ist nicht erforderlich (auch Wegrücken eines Schanks, RGSt 60, 379)
 - Nicht Hineingreifen durch eine Umschließung, um eine Tür zu öffnen (BGH NStZ 2000, 143 f.) oder schlichtes Hochheben einer Arretierung bei einer Gartentür (Karlsruhe NStZ-RR 2005, 140, 142).

1. Einbruchsdiebstahl (tatbezogen)



- **Einsteigen:**
 - Hineingelangen in ein Gebäude oder umschlossenen Raum durch eine nicht zum ordnungsgemäßen Eintritt bestimmte Öffnung unter Überwindung von Schwierigkeiten, die sich aus Eigenart oder der Umfriedung des umschlossenen Raums ergeben. Erforderlich ist nur, dass er innerhalb des Raumes einen Stützpunkt gewinnt, der ihm die Wegnahme ermöglicht.
- **Falscher Schlüssel:**
 - Falsch ist jeder Schlüssel, der zur Tatzeit vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zum Öffnen des betreffenden Verschlusses bestimmt ist. Maßgebend ist also der Wille desjenigen, der die Verfügungsgewalt über den Raum innehat.
 - Einem falschen Schlüssel stehen Werkzeuge gleich, die vom Täter angewandt werden, um den Mechanismus des Verschlusses ordnungswidrig zu betätigen.
- **Öffnungswerkzeug:** überhaupt nicht zum Öffnen bestimmt
- **Sich-Verborgnen-Halten**
 - Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Täter befugt oder unbefugt den Raum betreten hatte. Dies muss nicht Raum sein, in dem Diebstahl ausgeführt wird.

1. Einbruchsdiebstahl (tatbezogen)



- **„Zur Ausführung der Tat“ (sog. Finalzusammenhang)**
 - Die Handlungen müssen in der Absicht den Diebstahl auszuführen, geschehen. D.h. der Täter muss den Diebstahlsvorsatz zum Zeitpunkt der Verwirklichung des qualifizierenden Merkmals gefasst haben.
- **Vorsatzwechsel**
 - Wer zur Begehung der Tat - eines Diebstahls, also mit Diebstahlsvorsatz - in einen umschlossenen Raum einsteigt - also das Regelbeispiel des § 243 I verwirklicht - verwirklicht die Merkmale des §§ 242, 243 I Nr. 1 auch dann, wenn er das Gesuchte nicht vorfindet und statt dessen – ohne seinen Vorsatz etwas zu stehlen zwischenzeitlich fallen zu lassen – etwas anderes entwendet.
 - Vollendete Tat kann nur einheitlich, d.h. im Ganzen als vollendeter Diebstahl in einem besonders schweren Fall oder als Diebstahl, angesehen werden.
 - Dies richtet sich danach, ob der Vorsatz im Tatverlauf zwischenzeitlich aufgegeben wurde oder durchgehend fortbestand und sich nur änderte, also kein neuer Tatentschluss fiel.
 - Das ergibt sich daraus, dass der Täter zur Begehung der Tat i.S.d. § 242 einsteigen muss, ob er das gewünschte Tatobjekt stiehlt, ist nebensächlich, solange er es mit dem von Anfang an bestehenden Vorsatz tut.



2. Diebstahl aus einem verschlossenen Behältnis

§ 243 StGB

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

2. eine Sache stiehlt, die durch ein **verschlossenes Behältnis** oder eine **andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert** ist,

2. Diebstahl aus einem verschlossenen Behältnis



- **Behältnis:** zur Aufnahme von Sachen bestimmtes, sie umschließendes Raumgebilde
- **Verschlossen:** Inhalt durch technische Schließvorrichtung oder auf andere Weise vor ordnungswidrigem Zugriff von außen geschützt
 - Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der Täter befugtermaßen einen Schlüssel hat und damit den Schutz umgeht. Es kommt also nur auf das Vorhandensein einer Schutzvorrichtung nicht auf ihre Umgehung an (OLG Hamm, NJW 1982, 777, anders Fischer § 243 Rn. 17).
 - Das Leerspielen eines Automaten durch mit einem Klebestreifen befestigtes Geldstück stellt nach dem OLG Düsseldorf (NJW 2000, 158) einen Diebstahl, aber keinen Fall der Nr. 2 dar.
- **Andere Vorrichtungen:** Vorkehrungen, die Wegnahme erschweren und damit vor Entwendung schützen sollen.
 - Zweck der Vorrichtung muss Sicherung der Sachen gegen Wegnahme sein. Es reicht nicht aus, wenn Vorrichtung nur leichterem Wiedererlangung dienen soll (Sicherungsetiketten reichen daher nicht aus).

3. Gewerbsmäßiger Diebstahl



- **Gewerbsmäßig** handelt, wer sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einer gewissen Dauer schaffen will.
 - Ein kriminelles Gewerbe muss nicht vorliegen (BGH NStZ 1995, 85; NStZ 1996, 285; OLG Hamm NStZ-RR 2004, 335)
 - Das ist auch bei der ersten geplanten Tat bereits der Fall (BGHSt 49, 177, 181).
 - Eine Weiterveräußerung ist nicht erforderlich, es genügt der Wille die Sachen für sich selbst zu verwenden (W/H Rn.239)
 - Es ist i.R.d. § 243 I zwischen täter- und tatbezogenen Merkmalen zu trennen.
- Hinsichtlich der Gewerbsmäßigkeit (Nr. 3) ist es notwendig und hinreichend, dass der Teilnehmer das Merkmal aufweist. Der Täter selber muss nicht gewerblich handeln (§ 28 II). Die anderen Merkmale des § 243 I sind tatbezogen, so dass der Teilnehmer von ihnen nur Kenntnis haben muss.
- Gewohnheitsmäßige Tatbegehung ist nicht Voraussetzung des § 243 I S. 2 Nr. 3, sie kann aber ein unbenannter schwere Fall sein.



4. Diebstahl sakraler Gegenstände

Nur direkt der Andacht oder Religionsausübung dienende sakrale Gegenstände sind hier erfasst, nicht etwa profanes Kirchengestühl etc.

5. Diebstahl unter Ausnutzung v. Hilflosigkeit

- Kennzeichen und Grund für höhere Strafe ist die besondere Verwerflichkeit, des Ausnutzens eines Unglücksfalles, der Hilflosigkeit oder der gemeinen Gefahr.
- Hilflosigkeit ist nicht ohne weiteres Schlaf gegeben, aber etwa bei Blindheit, bei Unglücksfällen muss es sich bei dem Opfer nicht um den Kreis der Gefährdeten handeln.

6. Diebstahl bedeutender Gegenstände aus Wissenschaft

Hier geht es um den Diebstahl von Bedeutung für Wissenschaft etc. Die Gegenstände müssen in allgemein zugänglichen oder öffentlich zugänglichen Sammlungen befinden; private Sammlerstücke fallen also nicht darunter.

7. Diebstahl von Waffen

Diebstahl bestimmter genehmigungspflichtiger Waffen und solche die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen.

IV. Ausschlussklausel des § 243 Abs. 2 StGB



- Zwingender Ausschluss des § 243 Abs. 1 StGB bei geringwertigen Sachen
- Keine reine Verfahrensvoraussetzung (a. bei § 248a StGB)
- Vorsatz muss sich auf die Geringwertigkeit beziehen
- Maßgebend für die Geringwertigkeit ist der Verkehrswert, zur Zeit der Tat. Gering ist der Wert, wenn er nach der Verkehrsauffassung als unerheblich ist (etwa 50 €: 100 DM OLG Zweibrücken, NStZ 2000, 536)
- Bei mehreren Tatbeteiligten ist das Gesamtvolumen der Tat maßgebend
- **Problematisch** sind Fälle, in denen der Täter den Vorsatz hatte ein geringwertige Sache zu stehlen und dann letztlich eine nicht geringwertige Sache wegnimmt.

V. Versuchter Diebstahl im bes. schw. Fall



- Grundsatz: Den Versuch des § 243 I StGB als solchen gibt es nicht. Aber ein versuchter Diebstahl kann zu einem besonders schweren Fall werden.
- Fallkonstellationen:
 - Verwirklichtes Regelbeispiel bei versuchter Tat: versuchter Diebstahl im besonders schweren Fall
 - Vollendeter Diebstahl neben unvollendetem Regelbeispiel: nach h.M. vollendeter (einfacher) Diebstahl
- Versuchsbeginn bei Begehung mit Regelbeispiel
 - BGH: schon unmittelbares Ansetzen zum Regelbeispiel
 - H.L.: nach allgemeinen Regeln zu bestimmen

V. Versuchter Diebstahl im bes. schw. Fall



1. Grundsatz

- Grundsätzlich gibt es den **Versuch** des § 243 I StGB als solchen **nicht**. Aber ein versuchter Diebstahl kann zu einem besonders schweren Fall werden.
- Fraglich ist, wann dieser Versuch im besonders schweren Fall beginnt und ob der Versuch schon vorliegt, wenn der Täter zur Wegnahme selber noch nicht unmittelbar angesetzt hat.

2. Beginn des Versuchs (Graul, JuS 1999, 852 ff.)

- Da § 22 auch Ausführungshandlungen erfasst, die selbst noch nicht tatbestandsmäßig sind, aber im unmittelbaren Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung liegen, kann die **Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch** des § 242 nach dem allgemeinen Versuchsregeln schon mit dem **Beginn der Verwirklichung des Regelbeispiels** überschritten sein, wenn dieses Ansetzen zum Regelbeispiel nach dem Tatplan des Täters bei ungestörtem Verlauf unmittelbar anschließend zur Wegnahme i.S.d. § 242 führen sollte.

V. Versuchter Diebstahl im bes. schw. Fall



3. Fallgruppen

a) *Verwirklichtes Regelbeispiel neben versuchtem Diebstahl*

Hat der Täter das Regelbeispiel verwirklicht, aber der Diebstahl selbst bleibt im Versuch stecken, so handelt es sich um einen versuchten Diebstahl im besonders schweren Fall. Dieser Fall ist unstrittig.

b) *Vollendeter Diebstahl neben unvollendetem Regelbeispiel*

In diesen Fällen kann nach BGH und der Literatur ein Fall in dem § 243 I nicht zur Anwendung kommen, denn auch der BGH verneint die „Tatbestandsmäßigkeit“ und Möglichkeit des Versuchs eines besonders schweren Falles in dieser Konstellation.

c) *Versuchter Diebstahl neben unvollendetem Regelbeispiel*

Ob bei einem versuchten Diebstahl ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn das Regelbeispiel nicht voll verwirklicht wurde, ist strittig.

- Aus dem Gesetz ergibt sich, dass versuchte Taten grds. vollendeten gleich stehen, wenn der Versuch unter Strafe steht (§ 23 StGB)
- Der BGH hatte dies in BGHSt 33, 370 noch ausdrücklich offengelassen, aber in NStZ-RR 1997, 293 dann doch iSd Anwendung des Regelbeispiels entschieden.

V. Versuchter Diebstahl im bes. schw. Fall



- **BGH** beruft sich auf die Tatbestandsähnlichkeit der Regelbeispiele:
 - M.a.W.: Nach dem BGH (und im Anschluss nach dem BayObLG) reicht es für die Anwendung des § 243 bei einem versuchten Diebstahl aus, wenn der Täter zu Verwirklichung des Regelbeispiels ansetzt, d.h. es erfolgt eine analoge Anwendung der Versuchsregeln auf die Strafzumessung aus § 243.
 - Der Gesetzgeber wollte die Bewertung der Taten nicht dadurch ändern, dass er die ehemaligen Tatbestände des § 243 I in Regelbeispiele umstrukturierte.
- **Herrschende Lehre** beruft sich u.a. auf Art. 103 II GG, lehnt die Anwendung ab:
 - Sinn und Zweck des § 243 sprechen dafür, nur besonders schweren Fall anzunehmen, wenn Regelbeispiel objektiv und subjektiv verwirklicht ist, nur dann liegt der besondere Unrechtsgehalt, der die Indizwirkung begründet vor.
 - Höhere kriminelle Energie könne i.d.R. auch über § 46 II StGB aufgefangen werden (Arg. greift nicht, wenn Versuch nicht vorliegt).
 - Analoge Anwendung der Versuchsregeln auf die Regelbeispiele durch den BGH sei eine nach Art. 103 II GG verbotene Analogie zu Lasten des Täters.
 - Widersprüchliche Auffassung des BGH beim vollendetem Grunddelikt das versuchte Regelbeispiel nicht anwenden zu wollen.



C. § 244: DIEBSTAHL MIT WAFFEN/ WOHNUNGSEINBRUCHS- UND BANDENDIEBSTAHL



§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (4) Betrifft der **Wohnungseinbruchdiebstahl** nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren**.

I. Grundfragen des § 244 StGB



1. Schutzgut:
 - Eigentum (a.A: auch Gewahrsam, vgl. W/H Rn. 70)
 - aber auch andere Interessen betroffen, z.B. körperliche Unversehrtheit und Hausrecht
2. Deliktscharakter: abstraktes Gefährdungsdelikt und Qualifikation des (einfachen) Diebstahls gemäß § 242 StGB
3. Vergehen: Strafdrohung bis zu 10 Jahren
4. Versuchsstrafbarkeit in § 244 Abs. 2 StGB
5. Strafantragserfordernisse: § 247 StGB

II. Ausgangsfall



Polizeibeamter P nutzte seinen Einsatz an den Tatorten wiederholte Male dazu, wertvollere kleinere Gegenstände, die sich leicht verbergen ließen, zu entwenden. Dabei trug er in der Regel seine geladene und schussbereite Dienstwaffe bei sich.

- a) P hat in einem Fall seine Dienstwaffe im 150 m vom Einsatzort entfernten abgestellten Streifenwagen gelassen.
- b) P hat die morgendliche Munitionsausgabe verpasst und deshalb eine ungeladene Schusswaffe bei sich. Er beruhigt sich damit, diese notfalls auch als Schlaginstrument gegen den Kopf von Personen einzusetzen, die sich ihm in den Weg stellen.

Wie hat sich P jeweils strafbar gemacht? (W/H Rn.263)

III.1 Prüfungsschema für § 244 StGB

(vgl. W/H BT 2 Rn. 304)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

I. Tatbestand

1. Tatbestand des Grunddelikts (§ 242 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Tatbestand der Qualifikation (§ 244 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - (a) Nr. 1a: Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
 - (b) Nr. 1b: Beisichführen eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels
 - (c) Nr. 2: Stehlen als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds
 - (d) Nr. 3: Einbrechen/Einsteigen/Eindringen mittels falschen Schlüssels oder anderen Werkzeugs in eine Wohnung/ Sich-Verborgenhalten in der Wohnung

III.1 Prüfungsschema für § 244 StGB

(vgl. W/H BT 2 Rn. 304)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

I. Tatbestand

1. Tatbestand des Grunddelikts (§ 242 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Tatbestand der Qualifikation (§ 244 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand
 - (a) Vorsatz
 - (b) Nur für Nr. 1b: Verwendungsabsicht
 - (c) Str.: Nur für Nr. 1a : Besonderes Bewusstsein

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis (Alternatives Prüfungsschema W/H Rn. 304)



§ 244 Diebstahl mit Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. ...

IV.1 Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr.1 a) 1.Alt.



1. Waffe i.S.d. des § 244 I Nr.1a im technischen Sinn, d.h. jeder Gegenstand der nach Art seiner Anfertigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung dazu bestimmt ist, durch seinen üblichen Gebrauch Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (W/H Rn. 265 ff.).

- Bsp.: Schusswaffen, Beil, Schlagring (vgl. auch § 1 VII WaffG)
- § 1 II WaffG bietet hier nach dem BGH eine „gewisse Orientierung“. Nach der Rspr. ist eine Gaspistole daher eine Waffe, wenn das Gas nach vorne hin austritt (BGH NJW 2003, 1667):

„Für die strafrechtliche Einordnung des Gegenstands als „Waffe“ kommt es nicht maßgeblich darauf an, ob sich der Täter in einer Entfernung zum Opfer befindet, welche die Zufügung einer erheblichen Körperverletzung (gerade) noch nicht gestattet, wenn sich andererseits die von dem Gegenstand nach seiner Bauart und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung als Schießwerkzeug ausgehende Gefahr grundsätzlich realisieren kann.“

IV.1 Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr.1 a) 1.Alt.



- 2. Beisichführen** bedeutet, dass dem Täter die Waffe zu irgendeinem Zeitpunkt des Tathergangs im Bewusstsein ihrer Einsatz- und jederzeitigen Verwendungsmöglichkeit, in eigener Sachherrschaft zur Verfügung steht, d.h. in gebrauchsbereitem Zustand räumlich so in seiner Nähe befindet, dass er sich ihrer ohne besondere Schwierigkeiten und ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen kann (BGHSt 31, 105; W/H Rn. 267).
- a) Berufsmäßige Waffenträger (BGHSt 30, 44, 45; W/H Rn.269)
 - b) Beisichführen in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung (W/H Rn. 268; K/H/H Rn. 191)
 - c) Rücktritt von der Qualifikation?

V.1 Begriff d. gefährliches Werkzeug



Begrifflichkeit: Gefährliche Werkzeuge sind Gegenstände, die nach individueller Beschaffenheit und konkreter Art der Benutzung auf bestimmte Körperteile geeignet sind, erhebliche Gesundheitsschäden hervorzurufen (zu § 224 StGB!).

- *BGH* ließ in StV 2001, 352 (m. Bespr. Kindhäuser) ein zum Aufbrechen eines PKW benutztes Messer ausreichen.
- Aus der Formulierung der Norm, die auf Waffen und andere gefährliche Werkzeug abstellt, kann hier gefolgert werden, dass es sich nur dann um taugliche Gegenstände handelt, wenn diese **objektiv eine Gefahr für Leben und Gesundheit** des Tatopfers darstellen können.
- Daher scheiden im Rahmen der Nr. 1 a) objektiv ungefährliche Gegenstände (Scheinwaffen) aus.
- Das BayObLG hat noch ein zusammengeklapptes Taschenmesser in der Hosentasche ausreichen lassen (BayObLG StV 2001, 17; vgl. auch OLG Köln NStZ 2012, 327; a.A. OLG Stuttgart NJW 2009, 2756).
- Zum Quarzsandhandschuh als gef. Werkzeug *BGH* (BeckRS 2013, 17071)

V.1 Begriff d. gefährliches Werkzeug a.F.



Begriff des gefährliches Werkzeug nach altem Recht:

§ 244 a.F.:

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden...

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/9064, S.17 f.): Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB kann auch in § 250 und § 244 StGB Verwendung finden.
- Problem: Für § 244 I Nr.1a), § 250 I Nr.1a) nur Mitführen des Gegenstandes als solchen erforderlich. Zur Verwendung muss es nicht kommen, so dass die Bestimmung der konkreten Art der Benutzung schwierig ist.

V.2 § 244 I Nr. 1 a: Einschränkungsversuche



Daher ist der Begriff des gefährlichen Werkzeugs teleologisch reduziert auszulegen, um nicht jeden theoretisch gefährlichen Gegenstand (der „spitze Bleistift“) unter § 244 I Nr. 1a bzw. § 250 I Nr. 1a fassen zu müssen.

1. Übertragung aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 sinnlos (K/H/H Rn. 180)
2. Teleologische Reduktion notwendig (K/H/H Rn. 181)
3. Lösungsansätze:

a) Subjektive Einschränkung:

- Teilweise wird Verwendungsabsicht gefordert: Erst der Widmungsakt führt zur Gefährlichkeit (z.B. *Küper* JZ 1999, 187, 193, W/H Rn. 276)
- Andere fordern einen Verwendungsvorbehalt, unterhalb der Schwelle der Verwendungsabsicht (W/H Rn. 278 f.)
- Abgrenzung zu § 244 Abs. 1 Nr. 1b StGB verschwimmt (BGH NStZ 2008, 512)
- § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB verlangt keinen Planungszusammenhang
- Notwendiges subjektives Element bleibt durch Vorsatz des Beisichführens erhalten

V.2 § 244 I Nr. 1 a: Einschränkungsversuche



Daher ist der Begriff des gefährlichen Werkzeugs teleologisch reduziert auszulegen, um nicht jeden Gegenstand der theoretisch gefährlich sein könnte (der „spitze Bleistift“) unter § 244 I Nr. 1a bzw. § 250 I Nr. 1a fassen zu müssen.

1. Übertragung aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 sinnlos (K/H/H Rn. 180)
2. Teleologische Reduktion notwendig (K/H/H Rn. 181)
3. Lösungsansätze:

b) Objektiver Einschränkung:

- Abstellen auf **abstrakte Gefährlichkeit oder typisches Täterverhalten** (OLG Schleswig NStZ 2004, 212, 214; *Schroth*, NJW 1998, 2864)
 - Erfassung aller Gegenstände, die theoretisch zu erheblichen Verletzungen führen können, würde zu einer ausufernden Strafbarkeit führen
 - Ein Täter greift in Bedrängnissituationen erfahrungsgemäß zu jedem Werkzeug, das objektiv gefährlich sein könnte

V.2 § 244 I Nr. 1 a: Einschränkungsversuche



Daher ist der Begriff des gefährlichen Werkzeugs teleologisch reduziert auszulegen, um nicht jeden Gegenstand der theoretisch gefährlich sein könnte (der „spitze Bleistift“) unter § 244 I Nr. 1a bzw. § 250 I Nr. 1a fassen zu müssen.

1. Übertragung aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 sinnlos (K/H/H Rn. 180)
2. Teleologische Reduktion notwendig (K/H/H Rn. 181)
3. Lösungsansätze:
 - c) Objektive **Waffenähnlichkeit** und **Bestimmung zu Verletzungszwecken** (vgl. *Kindhäuser* NK-StGB § 244 Rn. 8)
 - Verwendung als Nötigungs-/Verletzungsmittel muss für objektiven Betrachter aufgrund Struktur des Gegenstandes nahe liegen
 - Gegenstand nach seiner **objektiven Zweckwidmung** zur Verletzung von Menschen oder Nötigung einsetzbar
 - » Kontrollfrage: Gibt es einen anderen naheliegenden Zweck zu dem der Täter das Werkzeug mitgeführt hat?
 - Kritik: Ansätze für Restriktion im Wortlaut nicht erkennbar

V.2 § 244 I Nr. 1 a: Einschränkungsversuche



Daher ist der Begriff des gefährlichen Werkzeugs teleologisch reduziert auszulegen, um nicht jeden Gegenstand der theoretisch gefährlich sein könnte (der „spitze Bleistift“) unter § 244 I Nr. 1a bzw. § 250 I Nr. 1a fassen zu müssen.

1. Übertragung aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 sinnlos (K/H/H Rn. 180)
2. Teleologische Reduktion notwendig (K/H/H Rn. 181)
3. Lösungsansätze:
 - c) BGH (NStZ 2008, 512 ff.): Einschränkung über „Beisichführen“
 - Gesetzgeber wollte wie bei § 244 Abs. 1 a.F. objektiv-abstrakte Erhöhung der Gefahr von Nötigung und Verletzung erfassen
 - Gegenstand muss objektiv zur Beibringung von Verletzungen geeignet sein, um gefährliches Werkzeug zu sein.
 - Bereits Mitführen eines theoretisch gefährlichen Gegenstandes reicht aus, weil latente Gefahr besteht; zusätzliches subj. Element nicht erforderlich,
 - Wortlaut lässt diese Einschränkung nicht zu.
 - Subjektiver Tatbestand muss diesen Vorgaben entsprechen (BGH StV 2003, 26, 27): Bewusstsein des gebrauchsbereiten Beisichführens

VI.3 Beisichführen: zeitlich und räumlich



Zeitlich und räumlich: zwischen Versuchsbeginn und Vollendung

- Es reicht auch aus, wenn er sie während der Tat ergreift, wenn sie etwa zur Beute gehört (“Diebstahl von Waffen ist Diebstahl mit Waffen.”).
- Am Körper tragen oder in der Hand halten ist nicht erforderlich.
- Waffe/das Werkzeug muss vielmehr zur Verfügung stehen, d.h. in gebrauchsbereitem Zustand räumlich so nah sein (**in Griffweite**), dass Täter sich seiner problemlos und ohne zeitliche Zäsur und nennenswerten Aufwand bedienen kann (etwa nicht, wenn der Täter die Waffe nur im Rucksack hat).
- **Gebrauchsbereit** ist Waffe, wenn sie funktionsfähig ist und jederzeit eingesetzt werden kann. Der BGH hat gefordert, es müsse durch das Tatgericht festgestellt werden, wo die Waffe sich befunden und wer darüber die Sachherrschaft inne gehabt habe.
- Griffbereit-Halten passender Munition reicht bei Schusswaffen nur aus, wenn sie rasch geladen werden können.



VI.4 Beisichführen: Teilrücktritt?

Rücktritt vom Beisichführen einer Waffe?

- BGH:** § 244 I Nr.1a StGB soll auch dann vorliegen, wenn der Täter sich im Versuchsstadium der Waffe/des gefährlichen Werkzeugs entledigt, da der Versuch als Teil des Deliktes unter Mitführen einer Waffe begangen wurde.
 - Es schadet nicht, wenn der Täter die Waffe nicht durchgehend mit sich führt. Er muss sie nur irgendwann zwischen Versuchsbeginn und Beendigung bei sich führen.
 - Auch das Beisichführen im Versuchsstadium ist abstrakt gefährlich
- herrschende Lehre:** Bei Weglegen der Waffe soll ein Teilrücktritt gegeben sein und dann noch ein einfacher Diebstahl möglich sein. denn einem Rücktritt von einem Teil des Deliktes dürfte der Grundgedanken des § 24 StGB nicht entgegenstehen.
 - Dies entspreche der Wertungsgerechtigkeit, denn warum soll der Täter sich von einer möglicherweise folgenschweren Versuchshandlung (schwere Folge des § 251 StGB) straflos distanzieren können und von der grundsätzlich folgenlosen Qualifikation hier nicht.

VI.4 Beisichführen: Teleologische Reduktion?



Teleologische Reduktion bei berufsmäßigen Waffenträgern?

- Am Vorsatz bestehen keine Zweifel, da der Waffenträger ein sog. sachgedankliches Mitbewusstsein hat.
 - Aber für teleologische Reduktion könnte sprechen, dass er sich Möglichkeit die Waffe zu benutzen nicht bewusst ist und daher ein Absehen von der höheren Strafe angebracht wäre
 - Außerdem seien Unfälle mit einer Waffe unwahrscheinlicher, da die Person im Umgang mit der Waffe geübter ist.
 - Es fehle hier weiterhin bei berufsmäßigen Waffenträgern die innere Beziehung zwischen Bewaffnung und Tat.
- Ausnahme ist aber im Wortlaut nicht vorgesehen und Sinn und Zweck der Norm sprechen gegen eine Reduktion, denn der Grund der erhöhten Strafdrohung ist die abstrakte Gefährlichkeit der Tat (keine Gebrauchsabsicht) und insofern macht es keinen Unterschied, ob der Täter die Waffe anlässlich der Tat oder zufällig mit sich führt.

VII. Sonstigen Werkzeuge/Mittel, Nr. 1b

StGB



1. **Werkzeug oder Mittel** im Sinne des § 244 I Nr. 1b

- Alle Gegenstände, die sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder zur Drohung mit Gewalt eignen, die aber schon nach ihrer objektiven Beschaffenheit oder nach der Art ihrer geplanten Verwendung keine erheblichen Körperverletzungen hervorrufen und idS als ungefährlich bezeichnet werden können (W/H Rn. 285).
- Bsp.: Kabel zum Fesseln oder Tuch zum Knebeln (*Rengier* I 4/26)

Scheinwaffen? Es kommt auf die Wirkung auf den objektiven Betrachter an, ob es sich um ein Werkzeug oder sonstiges Mittel handelt:

- Liegt es bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild offenkundig auf der Hand, dass es sich nur um eine Scheinwaffe handelt, so scheidet eine Werkzeugeigenschaft aus (Labello, BGH NStZ 1997, 184).
- Ist für objektiven Beobachter die Gefährlichkeit eines verwendeten Gegenstandes überhaupt nicht einzuschätzen, kommt ein Werkzeug in Betracht (Sporttasche BGH NStZ 2011, 278)

2. Verwendungsvorbehalt: **Um** zu verhindern oder zu überwinden: (W/H Rn. 285)



§ 244 Bandendiebstahl;

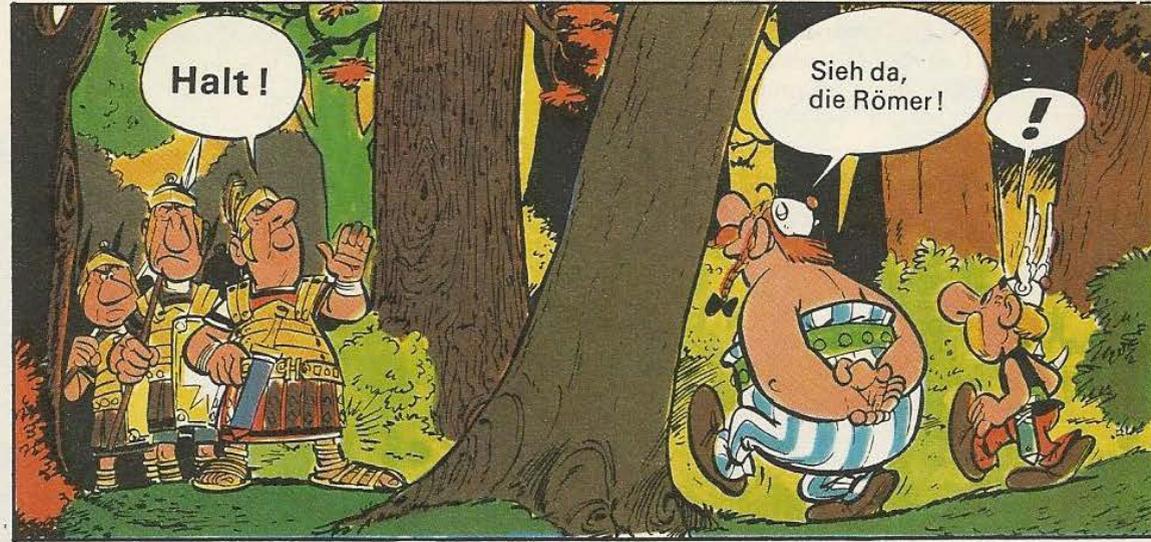
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. ...
2. als **Mitglied einer Bande**, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, **unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt** oder
3. ...

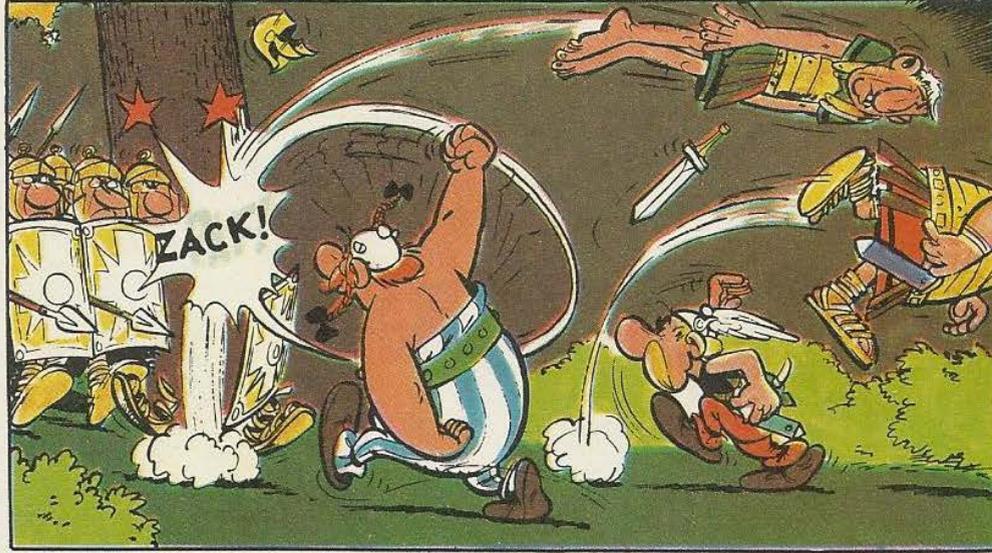
VIII.1 Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB



1. **Bande:** Auf einer Vereinbarung beruhende Verbindung einer Mehrzahl von Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch ungewisser Taten iSd §§ 242, 249 StGB zusammengeschlossen haben. (W/H Rn. 297)
 - Erforderlich: **Ausdrückliche** oder **stillschweigende Bandenabrede**, Willen des einzelnen Mitgliedes, sich mit mindestens zwei anderen Personen zur Begehung dieser Straftaten zusammenzutun (BGHSt 50, 160, 164; NStZ-RR 2013, 208).
 - **Nicht ausreichend:** Zusammenschluss zur Begehung nur einer einzigen Tat, auch wenn in der Folgezeit jeweils aus neuem Entschluss wiederum derartige Taten begangen werden sollen (BGH NStZ 2009, 35, 36).“
 - **Abgrenzung zur Mittäterschaft:** „auf gewisse Dauer angelegte Verbindung mehrerer Täter zu künftiger gemeinsamer Deliktsbegehung“
 - „Bildung einer festen Organisation sowie ein "verbindlicher Gesamtwille" oder ein "Handeln in einem übergeordneten Bandeninteresse" (vgl. BGHSt 46, 321, 325; BGH NStZ 2006, 574)“ sind **nicht erforderlich**.
 - Konkrete Tat muss Ausfluss der Bandenabrede sein (BGH StraFo 2011, 521)



Quelle: Asterix bei den Goten, S. 15



Quelle: Asterix bei den Goten, S. 15

VIII.1 Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB



Problem: Mindestmitgliederzahl einer Bande?

- BGHSt 23, 239: 2 Pers.: gesetzgeberische Zust.; besondere Gefährlichkeit bereits bei 2 Pers. (W/H Rn. 298)
- GS BGHSt 46, 321: 3 Pers.: Eine Bande... Zusammenschluss von **mindestens drei Personen** voraus, die sich zur **fortgesetzten Begehung** einer **Mehrzahl selbständiger Diebstähle** verbunden haben (BGHSt [GS] 46, 321, 325).
- Bandenmitglied kann nach dem BGH auch der sein, dem im Tatplan lediglich Gehilfentätigkeiten zufallen (*BGH*, StV 2002, 191, mit Bespr. *Toelpel* StV 2002, 540)
- Begr.: Wortlaut, Gruppendynamik, Unabhängigkeit von Einzelperson, Abgrenzung zur wiederholten Begehung und zu anderen Mittäterschaftskonstellationen (Ehepaar)

VIII.1 Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB



2. Bandenmitgliedschaft

besonderes persönliches Merkmal iSd § 28 II StGB (W/H Rn. 296)

- Tatbeteiligte, die nicht selbst Bandenmitglieder sind, können deshalb nur wegen der Beteiligung am Grunddelikt bestraft werden (BGH NStZ-RR 2013, 210)

3. Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds

Zusammenwirken am Tatort erforderlich?

a) Ehemalige Rspr. (StV 1993, 132): Aktionsgefahr

- Mindestens zwei Personen aus der Bande vor Ort
- Auf die Beteiligungsform kommt es nicht an, wenn Gefährlichkeitspotential vor Ort repräsentiert ist
- Mitwirkung vor Ort ist kein bes. persönliches Merkmal

b) Rspr. seit BGHSt 46, 120 ff.: Organisationsgefahr

- Es müssen überhaupt zwei Bandenmitglieder mitwirken
- Ob vor Ort, ist nicht relevant

4. Täterschaft: Mitwirkung vor Ort nicht täterschaftskonstituierend (BGHSt 46, 120, 129 f.; W/H Rn. 302)

VIII.1 Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB



1. Täterbezogenes Merkmal

- Die Bandenmitgliedschaft ein **besonderes persönliches Merkmal** und i.R.d. **§ 28 II** zu berücksichtigen.
- Diese Auffassung stellt die Bandenmitgliedschaft als solche in den Vordergrund stellt; sie diese **charakterisiert den Täter**. Das erkläre dann auch, warum sich die Bande zur Begehung mehrerer selbständiger Straftaten zusammengesetzt haben muss, was mit einer Beziehung auf die Tat also solche nicht zu erklären wäre.
- Außerdem werde die **Gesinnung des Täters beschrieben**, der sich gemeinsam mit anderen zu einer festen Einheit verbunden hat.

2. Tatbezogenes Merkmal (Krey)

- Danach schöpft der § 244 I Nr. 2 seine höhere Strafdrohung aus der besonderen Gefährlichkeit der **Tatbegehung**.
- Die **höhere Gefährlichkeit der Tat** ergebe sich aus der **Anwesenheit mehrerer Täter und der gefährlicheren Gruppendynamik** also aus der Tat als solcher.

Aber diese Auffassung ist nur haltbar, wenn man mindestens zwei Bandenmitglieder am Tatort verlangt.



§ 244 Wohnungseinbruchdiebstahl

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. ...
 2. ...
 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
- (4) Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine **dauerhaft genutzte Privatwohnung**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren**.

Durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz wurde der Einbruchdiebstahl in eine Wohnung normiert. Strafgrund ist der Vertrauensverlust des Opfers in die Sicherheit der eigenen Wohnung, der schwere seelische Folgen haben kann. Die Verletzung der Intimsphäre soll ebenso sanktioniert werden, wie das Gefühl des Opfers, gegen raffinierte Rechtsbrecher machtlos zu sein.

Mit dem 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17.07.2017 wurde der Wohnungseinbruchdiebstahl zum Verbrechen heraufgestuft.

IX. Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 I Nr. 3, IV



1. **Schutzgut:** neben Eigentum auch die häusliche Privatsphäre sowie körperliche und seelische Unversehrtheit
2. **Wohnung** ist eine baulich abgeschlossene, zumindest teilweise überdachte Räumlichkeit, die dem Zweck dient einem oder mehreren Menschen ausschließlich oder überwiegend aber zumindest vorübergehend Unterkunft zu gewähren (BGH, StV 2001, 624).
Wohl enger (W/H Rn. 290): **Wohnung** ist nur der innere Kern, der aus den Räumlichkeiten besteht, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, -entlastung und vertrauliche Kommunikation gewährleisten.

P: gemischt genutztes Gebäude, Hotelzimmer (BGH NJW 2001, 3203)

Dauerhaft genutzte Privatwohnung (Abs. 4)

- Tatobjekte: private Wohnungen, Einfamilienhäuser, zudem alle nicht getrennten weiteren Wohnbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppe, Wasch- und Trockenräume sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern

IX. Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 I Nr. 3, IV



Dauerhaft genutzte Privatwohnung (Abs. 4)

- P: „dauerhafte“ Nutzung: Abgrenzungsprobleme zu § 244 I Nr. 3
- kein minder schwerer Fall (§ 244 III)
- P: Mischobjekte (*Mitsch* KriPoZ 2017, 180 (183))
- Aufgrund des verschärften Strafrahmens (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) stellt § 244 IV ein Verbrechen iSd § 12 I StGB dar.

Folgen: Strafbarkeit nach § 30 I, II StGB (Versuchte Anstiftung und Verbrechensverabredung)

3. **Tatmodalitäten:** Einbruchs-, Einsteige-, Nachschlüssels- und Verweildiebstahl vgl. § 243 I 2 Nr. 1

D. Schwerer Bandendiebstahl, § 244a



§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.



I. Prüfungsschema für § 244a

1. Tatbestand des Grunddelikts

- a) Objektiver Tatbestand
 - (1) Taugliches Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
 - (2) Tathandlung: Wegnahme
- b) Subjektiver Tatbestand:

2. Tatbestand der Qualifikation: § 244a StGB

- a) Objektiver Tatbestand:
 - a) Bandenmäßige Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds
 - und**
 - b) Vorliegen eines Erschwerungsgrundes der § 243 I 2 Nrn. 1-7 oder § 244 Nrn. 1 und 3
- b) Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

II. Charakteristika des § 244a



1. Allgemeines:

a) Deliktscharakter: Qualifikation

Kombination der bandenmäßigen Begehung mit einem der Erschwerungsgründe der § 243 I 2 Nrn. 1-7 oder § 244 Nrn. 1 und 3

b) Verbrechen: Strafandrohung von einem bis zu 10 Jahren

c) Versuchsstrafbarkeit aus §244a StGB iVm §§ 23 I; 12 I StGB

2. Erschwernisgründe des § 243 I 2 Nrn. 1-7 StGB

Regelbeispiele des § 243 StGB werden zu echten Tatbestandsmerkmalen (Abgrenzung von Regelbeispielen als Strafzumessungsregeln, W/H Rn. 303)

Klausuren zum Diebstahl



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- *Bülte/Härtl* JA 2016, 345
- *Reinhardt* JA 2016, 189
- *Brodowski/Reinbacher* JA 2016, 106
- *König/Putzke* JuS 2015, 1106
- *Schwaab* JuS 2015, 621
- *Haustein* JA 2015, 351
- *Koch/Loy* ZJS 2008, 170 (frei verfügbar auf www.zjs-online.com)
- *Bergmann* ZJS 2016, 73
- *Kraatz* ZJS 2011, 147
- *Sobota/Kahl* ZJS 2015, 206